

RUMÄNISCH-BULGARISCHER VERTRAG VOM 7. SEPTEMBER 1940

Seine Majestät der König von Rumänien, einerseits und

Seine Majestät, der König von Bulgarien, andererseits

erfüllt von dem Wunsche, alle Angelegenheiten betreffend die Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Geiste gegenseitigen Verständnisses zu erledigen und positive Grundlagen für die freundschaftliche Zusammenarbeit ihrer Völker zu schaffen, um ihrerseits an der Festigung des Friedens in Südosteuropa beizutragen, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Rumänien:

Herrn Alexandru Cretzianu, Bevollmächtigter Gesandter;

Herrn Henri Georges Meitani, juristischer Berater beim königlich rumänischen Außenministerium.

Seine Majestät, der König von Bulgarien:

Herrn Svetoslav Pomenov, Bevollmächtigter Gesandter;

Herrn Theckhar Papazoff, Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof;

welche nach dem Austausch ihrer in Ordnung befundenen unbeschränkten Vollmachten über das Folgende übereingekommen sind:

Artikel I

In dem Gebiet zwischen Donau und Schwarzem Meer wird für die Zukunft die Grenze zwischen Bulgarien und Rumänien nach Maßgabe des diesem Artikel beigefügten Protokolls (Anlage A) festgesetzt. Dieses Protokoll bildet einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages. Die Modalitäten der Durchführung dieses Artikels bilden den Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen den Hohen Vertragsschließenden Parteien (Anlage B).

Artikel II

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären auf Grund des gegenwärtigen Abkommens feierlich, daß die zwischen ihnen festgesetzte Grenze für immer und endgültig ist. Jede der Hohen Vertragsschließenden Parteien erklärt feierlich, niemals mehr gegen die andere Hohe Vertragsschließende Partei territoriale Ansprüche geltend zu machen.

Artikel III

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien stimmen darin überein, daß innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag ein obligatorischer Austausch zwischen den rumänischen Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit in den Kreisen Tulcea und Constanza (letztere in der Begrenzung von vor dem 14. Juni 1925) und der rumänischen Untertanen rumänischer Volkszugehörigkeit in den Kreisen Durostor und Caliacra vorgenommen werden soll. Die Auswanderung der rumänischen Untertanen bulgarischer Abstammung und der bulgarischen Untertanen rumänischer Abstammung aus anderen Gebieten Rumäniens und Bulgariens in das

stammverwandte Land, geschieht freiwillig innerhalb eines Jahres nach Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag.

Man ist übereingekommen, daß die Rumänische Regierung die obligatorische Auswanderung einer Anzahl rumänischer Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit nach Bulgarien dekretieren kann, die der Zahl der bulgarischen Untertanen rumänischer Volkszugehörigkeit entspricht, die die Auswanderung gemäß diesem Absatz freiwillig durchgeführt haben. Die Bulgarische Regierung verpflichtet sich, besagte rumänische Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit in ihrem Gebiet aufzunehmen.

Dementsprechend kann die Bulgarische Regierung die obligatorische Auswanderung einer Zahl bulgarischer Untertanen rumänischer Volkszugehörigkeit, die der Zahl der rumänischen Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit, die ihren Willen auszuwandern gemäß dem zweiten Absatz dieses Artikels durchgeführt haben, nach Rumänien dekretieren. Die Rumänische Regierung verpflichtet sich, sie auf ihrem Gebiet aufzunehmen.

Die technische Regelung des Bevölkerungsaustausches bildet den Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien (Anlage C).

Artikel IV

Die aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden finanziellen Fragen bilden den Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien (Anlage D).

Artikel V

Ländliches Grundeigentum — bebauter und unbebauter Besitz — in den Kreisen Durostor und Caliacra (in ihrer Begrenzung von vor dem 14. Juni 1925), das gemäß den rumänischen Gesetzen erworben ist und Rumänen gehört, die nicht von dem Bevölkerungsaustausch erfaßt werden, kann innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vom Beginn des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag von den Besitzern freiwillig und ungezwungen veräußert werden, ohne Behinderung durch bulgarische Verordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die bulgarischen Behörden die Besitzer gegen eine angemessene Entschädigung, die von der Gemischten Kommission für den Bevölkerungsaustausch festgesetzt worden ist, enteignen.

Artikel VI

Es wird eine Gemischte Kommission, bestehend aus drei rumänischen und drei bulgarischen Mitgliedern gebildet, der alle Angelegenheiten, die sich aus der Anwendung dieses Vertrages ergeben und deren Lösung nicht durch ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, unterbreitet werden.

Die genannte Kommission wird ihren Sitz in Giurgiu haben und innerhalb von drei Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag zusammentreten.

Wenn die Gemischte Kommission eine Angelegenheit nicht innerhalb zehn Tagen lösen kann, wird die Angelegenheit auf Verlangen einer der Delegationen der Gemischten Kommission den beiden Regierungen zur Lösung auf diplomatischem Wege unterbreitet.

Wenn innerhalb eines neuen Zeitraumes von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, da die betreffende Regierung von ihrer Delegation in der Gemischten Kommission mit der Angelegenheit befaßt worden ist, die diplomatischen Verhandlungen zu keinem Abschluß gekommen sind, wird die Streitigkeit einem Schiedsspruch unterworfen.

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien wird einen Schiedsrichter namhaft machen. Die beiden Schiedsrichter werden sich zur Namhaftmachung eines Oberschiedsrichters in Verbindung setzen. Im Falle der Meinungsverschiedenheit wird die Wahl des Oberschiedsrichters einer dritten Macht, die im gegenseitigen Einverständnis der Hohen Vertragschließenden Parteien benannt worden ist, übertragen werden.

Artikel VII

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird spätestens bis zum 15. September 1940 in Bukarest vorgenommen.

Geschlossen in Craiova am 7. September 1940 in zweifacher Ausfertigung.

Für Rumänien: Alexandru Cretzianu

Für Bulgarien: Svetoslav Pomenov

Anlage A

Protokoll zu Artikel I des Vertrages von Craiova vom 7. September 1940

1. Die neue Grenze beginnt unmittelbar beim Eintritt der Donau in das Gebiet der Provinz Silistra und erreicht 8 km südlich von Mangalia das Schwarze Meer. Zwischen diesen beiden äußersten Punkten folgt sie einer vereinbarten Linie (Maßstab 1: 200 000). (Es folgt eine genaue Bezeichnung der Grenzdörfer).

2. Eine Gemischte Kommission, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Vertretern beider Hoher Vertragschließender Parteien, wird am zweiten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden die neue Grenze gemäß dem am 5. September 1902 von der in Mangalia zusammengetretenen Gemischten rumänisch-bulgarischen Kommission vereinbarten Text (Maßstab 1: 150 000 und 1: 30 000) ziehen.

Geschlossen in Craiova in zweifacher Ausfertigung am 7. September 1940.

Für Rumänien: Alexandru Cretzianu

Für Bulgarien: Svetoslav Pomenov

Anlage B

Abkommen betr. die Modalitäten der Räumung und der Transferierung des Gebietes

Der Teil des Gebietes der Dobrudscha zwischen der jetzigen rumänisch-bulgarischen Grenze und der neuen gemäß Artikel I dieses Vertrages und dem dazugehörigen Protokoll (Anlage A) festgesetzten Grenze, wird von Rumänien geräumt und an Bulgarien unter folgenden Bedingungen abgetreten:

1. Die Übertragung des öffentlichen Grundbesitzes.

Die Übertragung des in dem obigen Gebiet befindlichen öffentlichen Grundbesitzes findet auf Grund der von den bevollmächtigten Delegierten der Hohen Vertragschließenden Parteien abgeschlossenen und unterzeichneten Vereinbarungen in vier Etappen statt. Zu diesem Zweck wird das betreffende Gebiet in vier Zonen eingeteilt, die auf der hier beigefügten Karte 1: 200 000 durch die Linien L 1, L 2, L 3, L 4 bezeichnet sind.

Die Rumänische Regierung wird der Bulgarischen Regierung am zweiten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag ein Verzeichnis des in jeder der vier Zonen befindlichen öffentlichen Grundbesitzes übersenden.

Ihrerseits wird die Bulgarische Regierung in angemessener Zeit der Rumänischen Regierung die Namen jener Personen namhaft machen, die befugt sind, die besagten öffentlichen Grundstücke zu übernehmen. Diese Personen sind in vier Gruppen eingeteilt, entsprechend den oben angeführten vier Zonen. Die bulgarischen Delegierten, die zur Übernahme des öffentlichen Grundbesitzes in der ersten Zone bestimmt sind, werden am 15. September 1940 um 18 Uhr unbewaffnet an der Grenzstation Boteni (Botievo) und in Turcsmil erscheinen, wo sie von einem Vertreter der beiden rumänischen Unterkommissionen empfangen werden, die in Punkt I der diesem Vertrag folgenden Erklärung erwähnt sind. Die anderen drei Gruppen der bulgarischen Delegierten erscheinen und werden von den rumänischen Vertretern an denselben Stellen am 19., 22. und 25. September 1940 um 9 Uhr empfangen.

2. Die Archive.

Die Archive der Gemeinden und Kreise und der Gerichte sowie der anderen öffentlichen staatlichen Behörden, die sich in dem an Bulgarien abgetretenen Gebiet befinden, werden den bulgarischen Behörden übergeben. Desgleichen werden ihnen auch die in dem abgetretenen Gebiet befindlichen Katasterpläne übergeben. Von den in Bukarest hinterlegten Plänen, Katasterplänen und anderen Dokumenten werden der Bulgarischen Regierung beglaubigte Kopien übergeben.

3. Die Räumung des Gebietes.

Das den Gegenstand dieses Vertrages bildende Gebiet wird von Rumänien geräumt und vom bulgarischen Heer in vier Etappen zwischen dem 20. September und 1. Oktober 1940 besetzt.

a) Die rumänischen militärischen Einheiten einschließlich der Grenzwachen, die sich zwischen der jetzigen Grenze und der Linie L 1 befinden setzen sich am 20. September, 9 Uhr, in Marsch und müssen sich am selben Tage um spätestens 18 Uhr auf der Linie L 1 befinden. Ihnen folgen die Landjäger, die Polizei und die rumänischen Verwaltungsorgane, die sich in der betreffenden Zone befanden.

b) die bulgarischen militärischen Einheiten, Grenzwachen, Landjäger und Polizeiformationen, die die Bulgarische Regierung in die erste Zone zu senden beabsichtigt, werden die gegenwärtige Grenze nicht vor dem 21. September, 9 Uhr, überschreiten und die Linie L 1 nicht vor dem 21. September, 18 Uhr, erreichen.

c) Das bei den Punkten a) und b) beschriebene Verfahren wird gleichermaßen auch in den anderen drei Zonen des abzutretenden Gebietes angewendet. Die Linien L 2, L 3 und L 4 werden demnach vom rumänischen Heer am 24., 27. und 30. September 1940, 9 Uhr,

verlassen und von der bulgarischen Armee am 25., 28. September und 1. Oktober 1940, 9 Uhr, überschritten.

Das rumänische Heer sowie auch die Grenzwachen, die Polizei und die rumänischen Verwaltungsbehörden, müssen demnach die letzte Zone zwischen der Linie L 4 und der neuen Grenze spätestens am 30. September um 18 Uhr vollständig geräumt haben.

Die praktischen Maßnahmen, die getroffen werden müssen, damit die Räumung und Transferierung des Gebietes ordnungsgemäß und ohne Zwischenfall durchgeführt werden kann, sind in der diesem Verträge beigefügten Erklärung vorgesehen.

Alle Streitigkeiten, die eine Folge der Transferierungsoperationen sind, einschließlich jener, die einer Schädigung des öffentlichen Grundbesitzes und festgestellten Mängeln entspringen, werden der in Artikel VI dieses Vertrages vorgesehenen Gemischten Kommission unterbreitet.

5. Die Mais-, Baumwoll- und Sonnenblumensamen-Ernte.

Da die vom Bevölkerungsaustausch betroffenen Personen die Mais-, Baumwoll- und Sonnenblumensamen-Ernte nicht einbringen und transportieren können, sind die Hohen Vertragschließenden Parteien wie folgt übereingekommen:

Bei ihrer ersten Sitzung wird die im Artikel VI dieses Vertrages vorgesehene Gemischte Kommission die notwendige Anzahl von Unterkommissionen ernennen, um an Ort und Stelle in den Kreisen Tulcea, Constanza, Durostor und Caliacra einerseits die gesamte mit Mais, Baumwolle und Sonnenblumen angebaute Fläche festzustellen, die solchen Personen gehört, die dem Bevölkerungsaustausch unterliegen, andererseits den ungefähren Durchschnittsertrag pro Hektar zu schätzen.

Auf Grund der von den Unterkommissionen vorgelegten Berichte wird die in Artikel VI dieses Vertrages vorgesehene Gemischte Kommission die ungefähren Produktionsmengen pro Hektar für Mais, Baumwolle und Sonnenblumensamen bis zum Zeitpunkt der Räumung feststellen. Die Gemischte Kommission wird den als Gegenwert an eine der beiden Regierungen zu zahlenden Betrag feststellen. Sie wird die Berichte der Unterkommissionen bezüglich der mit Mais, Baumwolle und Sonnenblumen angebauten Flächen berücksichtigen, die evtl. vor der Räumung vernichtet oder bereits geerntet waren. Die schuldnerische Regierung verpflichtet sich, die Differenz der anderen Regierung in Naturalien in einem oder verschiedenen Donauhäfen zu übergeben, die von der Gläubigerregierung bis spätestens zum 1. März 1941 namhaft gemacht werden.

Die Rumänische Regierung erhält Besitz und Eigentum der Mais-, Baumwolle- und Sonnenblumensamen-Mengen, die den bulgarischen Auswanderern gehören; die Bulgarische Regierung nimmt unter den gleichen Bedingungen die betreffenden Ernten der Rumänen aus den Kreisen Caliacra und Durostor in Besitz.

Geschlossen in Craiova in zweifacher Ausfertigung am 7. September 1940.

Für Rumänien: Al. Cretzianu, Henri Georges Meitani

Für Bulgarien: S. Pomenov, Th. Papazoff

Erklärung

Durch Artikel VI des obigen Vertrages (Anlage B) sind die Hohen Vertragschließenden Parteien übereingekommen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Räumung und Übertragung des Gebietes ordnungsgemäß und ohne Zwischenfälle durchzuführen.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, daß es in erster Linie notwendig ist, die Räumungsoperationen durch das rumänische Heer und die entsprechenden Besetzungsoperationen durch das bulgarische Heer gemäß den in Artikel III dieses Vertrages (Anlage B) vereinbarten Bedingungen durchzuführen.

Die besagten vertragschließenden Parteien kommen bereits jetzt in der vorliegenden Erklärung überein, die unten vorgesehenen praktischen Maßnahmen zu vereinbaren, indem sie betonen, daß diese Maßnahmen nicht als begrenzt zu betrachten sind. Die Hohen Vertragschließenden Parteien besitzen die Freiheit, sie nach gemeinsamer Verständigung zu ergänzen und ihren durchführenden Organen alle Anordnungen zu geben, die den verfolgten Zweck sicherstellen.

1. Die Überwachung der Operationen zur Übertragung der Gewalten sowie auch die Überwachung der Räumungsoperationen und der Besetzung des Gebietes wird von einer Gemischten rumänisch-bulgarischen Kommission, die sich aus zehn Mitgliedern (Zivilisten und Militärs) in gleicher Zahl von beiden Parteien zusammensetzt, ausgeübt.

Diese Kommission wird von zwei gleichen Unterkommissionen unterstützt, wovon eine für den Kreis Caliacra und die andere für den Kreis Durostor fungiert.

Die bulgarischen Kommissionsmitglieder werden von den rumänischen Vertretern an der Grenzstation Boteni (Botievo) am 15. September 1940 um 18 Uhr empfangen und nach Bazargic (Dobrici) geleitet, wo die Gemischte Kommission ihren ständigen Sitz haben wird. Die bulgarischen Vertreter für die beiden Unterkommissionen werden am gleichen Tage und zur gleichen Zeit von den entsprechenden rumänischen Vertretern in Boteni (Botievo) und in Turcsmil empfangen, von wo sie nach Bazargic (Dobrici) und nach Turtucaia (Toutrakan) geleitet werden. Am 25. September 1940 um 9 Uhr werden die beiden Unterkommissionen sich entsprechend nach Casim (I. G. Duca) und nach Silistra begeben.

Die rumänischen Mitglieder der Gemischten Kommission und der Unterkommissionen verlassen das an Bulgarien abgetretene Gebiet am 1. Oktober 1940 um 9 Uhr und werden von den bulgarischen Vertretern an die neue Grenze geleitet.

2. Die Luft-, Fluß- und Seestreitkräfte der Hohen Vertragschließenden Parteien haben keinen Augenblick das Recht, die von ihren eigenen Landstreitkräften erreichte Linie zu überschreiten.

3. Sowohl die räumenden als auch die besetzenden Truppen dürfen unter keinen Umständen von halb-militärischen Formationen oder anderen Personen, die Feuerwaffen mit sich führen, gefolgt sein.

4. Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien wird ihren Truppen schriftlichen Befehl erteilen, sich von jeder Plünderung zu enthalten und wird mit Energie jede ähnliche Aktion verhindern. In dieser Beziehung wird ein gegenseitiger Informationsaustausch in der Gemischten Kommission bei dem oben angegebenen Punkt L stattfinden.

Geschlossen in Craiova in doppelter Ausfertigung am 7. September 1940.

Für Rumänien: Al. Cretzianu, Henri Georges Meitani

Für Bulgarien: S. Pomenov, Th. Papazoff

Anlage C

Abkommen betr. den rumänischen und bulgarischen Bevölkerungsaustausch

Artikel I

In Übereinstimmung mit dem Artikel III des "zwischen Rumänien und Bulgarien am 7. September 1940 in Craiova abgeschlossenen Vertrages kommen die Hohen Vertragschließenden Parteien überein, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, beginnend mit dem Datum des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag, einen obligatorischen Austausch der rumänischen Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit aus den Kreisen Tulcea und Constanza (letztere in der Begrenzung von vor dem 14. Juni 1925) und der bulgarischen [*im Text fälschlicherweise: rumänischen*] Untertanen rumänischer Volkszugehörigkeit in den Kreisen Durostor und Caliacra, durchzuführen. Bezüglich der rumänischen Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit und der bulgarischen Untertanen rumänischer Volkszugehörigkeit in den anderen Gebieten Rumäniens und Bulgariens bleibt die Auswanderung in das Land ihrer Volkszugehörigkeit eine freiwillige innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag.

Dessen ungeachtet ist man übereingekommen, daß die rumänische Regierung die obligatorische Auswanderung einer Zahl rumänischer Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit nach Bulgarien dekretieren kann, die gleich groß ist der Zahl der bulgarischen Untertanen rumänischer Volkszugehörigkeit, die die Auswanderung, gemäß vorliegendem Abkommen, freiwillig durchgeführt haben. Die Bulgarische Regierung verpflichtet sich, auf ihrem Gebiet die besagten rumänischen Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit aufzunehmen.

Dementsprechend kann die Bulgarische Regierung die obligatorische Auswanderung einer Zahl bulgarischer Untertanen rumänischer Volkszugehörigkeit nach Rumänien dekretieren, die der Zahl rumänischer Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit entspricht, die die Auswanderung gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Artikels freiwillig durchgeführt haben. Die Rumänische Regierung verpflichtet sich, sie auf ihrem Gebiet aufzunehmen.

Artikel II

Die Personen, die Rumänien bzw. Bulgarien kraft dieses gegenwärtigen Vertrages verlassen, verlieren alle ihre Rechte als rumänische oder bulgarische Staatsbürger in dem Augenblick, da sie das Gebiet der beiden Königreiche verlassen.

Artikel III

Die rumänischen Untertanen rumänischer oder bulgarischer Volkszugehörigkeit, die bereits am 15. Juni 1940 die im Artikel I angeführten Kreise verlassen haben, werden als mit allen Rechten von dem in diesem Vertrag vorgesehenen Bevölkerungsaustausch erfaßt betrachtet.

Artikel IV

Der ländliche Besitz, der rumänischen Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit gehört, die verpflichtet sind, das rumänische Gebiet zu verlassen, wird als preisgebener Besitz betrachtet und kraft dieses Vertrages und vom Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden Eigentum des rumänischen Staates.

Der ländliche Besitz, der den Rumänen gehört, die kraft dieses Vertrages verpflichtet sind, das an Bulgarien abgetretene Gebiet zu verlassen, wird Eigentum des bulgarischen Staates nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Bedingungen, Die Hohen Vertragsschließenden Parteien kommen überein, daß die den Bestimmungen dieses Vertrages unterworfenen Personen ihren Besitz bis zum Zeitpunkt ihres endgültigen Abzuges, der spätestens bis zum Ablauf des im Artikel I dieses Vertrages vorgesehenen Termins durchgeführt sein muß, behalten.

Im Falle des im zweiten Absatz des Artikel I dieses Vertrages vorgesehenen freiwilligen Bevölkerungsaustausches geht der ländliche Besitz, der von den rumänischen und bulgarischen Untertanen verlassen worden ist, in den Besitz des betreffenden Staates über im Augenblick des endgültigen Abzuges vom Gebiet jeder der Hohen Vertragsschließenden Parteien.

Der städtische Grundbesitz, der der Bevölkerung gehört, die den Gegenstand dieses Vertrages bildet, verbleibt im Privateigentum seiner gegenwärtigen Besitzer und wird in der Folgezeit den Gesetzen des Landes, in dem er sich befindet, unterworfen.

Artikel V

Der rumänische Staat übernimmt es, die Rumänen, die ihren ländlichen Besitz in dem an Bulgarien abgetretenen Gebiet verlassen, zu entschädigen.

Der bulgarische Staat wird die rumänischen Untertanen bulgarischer Volkszugehörigkeit, die ihren ländlichen Besitz in den Kreisen Constanza und Tulcea verlassen, entschädigen.

Artikel VI

Die Personen, die den Gegenstand des gegenwärtigen Austausches bilden, behalten das Eigentum über ihren beweglichen Besitz.

Diesen Personen ist es gestattet, ihren beweglichen Besitz gleich welcher Art, Vieh, landwirtschaftliches Inventar usw., mit sich zu transportieren, ohne daß sie verpflichtet sind, weder bei der Ein- noch bei der Ausreise irgendwelche Gebühren oder Abgaben zu zahlen. Die Ausfuhr von Gold und Metall- oder Papiergeld wird in gegenseitigem Einverständnis von den beiden Emissionsbanken geregelt. Die Behörden der beiden Hohen Vertragsschließenden Parteien werden den Transport der Personen, die den Gegenstand des Bevölkerungsaustausches bilden, und ihres beweglichen Besitzes erleichtern.

Artikel VII

Der Abreise einer unter den Bevölkerungsaustausch fallenden Person darf unter keinen Umständen ein Hindernis in den Weg gelegt werden.

Artikel VIII

Die Rumänische Regierung wird von den Personen, die den Gegenstand des im ersten Absatz des Artikel I erwähnten obligatorischen Bevölkerungsaustausches bilden, Listen anfertigen.

Die Betroffenen werden ein Verzeichnis ihres Besitzes in doppelter Ausfertigung vorlegen, welches der im folgenden Artikel IX vorgesehenen Gemischten Kommission vorgelegt wird. Durch Vermittlung der örtlichen rumänischen bzw. bulgarischen Behörden wird dem Betroffenen ein Exemplar beglaubigt zurückgegeben. Sollte ein Verzeichnis von den Betroffenen nicht vorgelegt werden, dann werden die örtlichen Behörden den Besitz nach freiem Ermessen feststellen.

Die Bulgarische Regierung wird nach dem Ablauf des Räumungstermins der Kreise Caliacra und Durostor durch die rumänischen Behörden die Rumänen, die die Bedingungen des Absatzes 1 des Artikels I erfüllen, benachrichtigen, die noch nicht in den im Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Listen enthalten sind.

Artikel IX

Eine aus vier Mitgliedern bestehende Gemischte Kommission, zu welcher jede der beiden Hohen Vertragschließenden Parteien zwei Mitglieder ernannt, wird nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden gebildet.

Im Falle der Stimmgleichheit wird eine Meinungsverschiedenheit von jeder der beiden Parteien innerhalb von fünfzehn Tagen, beginnend von der Feststellung der Meinungsverschiedenheit, vor die im Artikel VI dieses Vertrages vorgesehene Kommission gebracht.

Die durch diesen Artikel geschaffene Gemischte Kommission hat das Recht, jederzeit paritätische Unterkommissionen zu ernennen, die ihren Anordnungen unterstehen.

Die Gemischte Kommission wird die den Unterkommissionen übertragenen Vollmachten festsetzen.

Artikel X

Die Gemischte Kommission hat das Recht, den Austausch der Bevölkerung auf Grund der Listen, die gemäß dem vorhergehenden Artikel VIII hergestellt sind, sowie auch die in den Absätzen 2 und 3 des ersten Artikels dieses Vertrages vorgesehenen Operationen des freiwilligen Bevölkerungsaustausches zu überwachen. Die Gemischte Kommission hat gleichfalls die Befugnis,

1. die Richtigkeit des Inventars eines jeden Interessenten, das gemäß Absatz 2 des Artikel VIII aufgestellt ist, nachzuprüfen mit Rücksicht auf die in dem folgenden Artikel XII festzustellende Lage;
2. festzulegen, worin der bebaute und unbebaute Grundbesitz der Auswandernden besteht, deren Rechte von den zur Zeit des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft befindlichen rumänischen Gesetze anerkannt werden.

Für den Fall des freiwilligen Austausches, der in den Absätzen 2, 3 und 4 des ersten Artikels des gegenwärtigen Vertrages vorgesehen ist, wird die Feststellung der Rechte der

Auswanderer am Grundbesitz von der Gemischten Kommission gemäß den am Ort des Grundbesitzes in Kraft befindlichen Gesetzen erfolgen;

3. die Gesamtsumme der Schulden und Forderungen der dem Bevölkerungsaustausch unterworfenen Personen festzustellen;

4. die Bewertung des Eigentums und der Rechte der Auswanderer festzustellen. Der Wert des bebauten und unbebauten Besitzes wird von der Gemischten Kommission auf Grund der vorhandenen Informationsmöglichkeiten festgestellt.

Artikel XI

Die Gemischte Kommission erhält alle Vollmachten, die Betroffenen vorzuladen und zu hören und jede von ihnen erhobene Anfechtung bezüglich der Auswandererlisten oder ihrer in diesem Verträge vorgesehenen Rechte und ihres Besitzes zu regeln.

Im allgemeinen erhält die Gemischte Kommission alle Rechte, das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und die notwendigen Maßnahmen zur Lösung aller durch die Durchführung dieses Vertrages aufgeworfenen Fragen festzusetzen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die in den Bereich der ordentlichen Gerichte fallen.

Artikel XII

Die Gemischte Kommission wird den Wert der in den Punkten 2 und 3 des Artikel X festgestellten Güter, die den Betroffenen gehören, und ihre Verwertung einschließlich der im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Verpflichtungen festsetzen.

Die obengenannten Feststellungen werden in vier Exemplaren ausgefertigt, wovon eines in den Archiven der Gemischten Kommission aufbewahrt wird, zwei Exemplare an jede der Hohen Vertragschließenden Parteien weitergeleitet werden, die die individuelle Entschädigung feststellen, die sie jedem Betroffenen gemäß Artikel V schulden; das vierte Exemplar erhält der Betroffene.

Die Gemischte Kommission setzt die allgemeine Entschädigung für den ländlichen Besitz des Betroffenen fest. Diese Entschädigung wird als eine Forderung von Staat zu Staat betrachtet und gemäß den Bestimmungen des Finanzabkommens zu diesem Verträge (Anlage D) beglichen.

Für den freiwilligen Austausch wird die Entschädigung nach Ablauf des Jahres, das als Termin für den Austausch im Absatz 2 des Artikel I dieses Vertrages vorgesehen ist, festgestellt und ebenfalls als eine Forderung von Staat zu Staat betrachtet.

Artikel XIII

Die Gemischte Kommission wird für alle Bekanntmachungen und Ladungen die Verwaltungsbehörden des betreffenden Staates in Anspruch nehmen.

Artikel XIV

Die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Gemischten Kommission und ihrer Organe werden in gegenseitiger Übereinstimmung von den Hohen Vertragschließenden Parteien festgesetzt und von beiden Teilen gleichermaßen getragen.

Artikel XV

Das gegenwärtige Abkommen tritt gleichzeitig mit dem am 7. September 1940 in Craiova abgeschlossenen Vertrag in Kraft und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Geschlossen in Craiova am 7. September 1940 in zwei Exemplaren.

Für Rumänien: Al. Cretzianu, Henri Georges Meitani

Für Bulgarien: S. Pomenov, Th. Papazoff

Anlage D Finanzielles Abkommen

Rumänien und Bulgarien sind übereingekommen, endgültig auf alle Forderungen finanzieller Art zu verzichten, die sich aus der im Artikel I des am 7. September 1940 in Craiova geschlossenen Vertrages vorgesehenen Gebietsübertragung und dem im Artikel III (ergänzt durch die den Bevölkerungsaustausch betreffende Anlage) des gleichen Vertrages vorgesehenen Bevölkerungsaustausch ergeben. Die Bulgarische Regierung verpflichtet sich, dafür den Betrag von 1 Milliarde Lei in zwei gleichen Raten am 15. Januar 1941 und am 15. Januar 1942 an die Rumänische Regierung zu zahlen.

In Auswirkung des besagten finanziellen Abkommens verzichtet die Rumänische Regierung unwiderruflich auf alle finanziellen Ansprüche an den bulgarischen Staat, die sich aus dem am 7. September 1940 in Craiova geschlossenen Vertrag ergeben, insbesondere auf alle Ansprüche an den Anteil der öffentlichen Schulden der rumänischen Bevölkerung in den abgetretenen Gebieten, auf die Investitionen, Valutaüberschüsse und auf die staatlichen Bauten, die nach 1913 in diesem Gebiet begonnen oder fertiggestellt sind; auf die Forderungen des rumänischen Staates an die beiden abgetretenen Kreise, ihre Unterpräfekturen und ihre Gemeinden; auf die Forderungen, der den Kreisen Durostor und Caliacra und ihren Gemeinden von den rumänischen Kreditinstituten gewährten Darlehen, auf die noch offenen fiskalischen Forderungen des rumänischen Staates an die in dem abgetretenen Gebiet verbliebenen Personen, und auf die Forderungen an die rumänischen Staatsbürger bulgarischer Volkszugehörigkeit, die gemäß dem in diesem Vertrag vorgesehenen Bevölkerungsaustausch Rumänien verlassen;

auf den vom rumänischen Staat auf Grund der in Rumänien in Kraft befindlichen Gesetze getragenen Anteil an der Herabsetzung der landwirtschaftlichen und städtischen Schulden;

auf die aus der Sozialversicherung herrührenden Forderungen;

auf die fälligen Forderungen des Staates, der rumänischen Behörden, der öffentlichen Institutionen und Verwaltungsorgane an Mieten, Pachtsummen usw., auf den etwaigen Überschuß, der aus der Durchführung der im Artikel III des am 7. September 1940 in Craiova geschlossenen Vertrages vorgesehenen Maßnahmen über den Bevölkerungsaustausch zugunsten Rumäniens verbleiben sollte.

In Durchführung dieses Vertrages verzichtet der bulgarische Staat auf alle Forderungen finanzieller Art an den rumänischen Staat, die eine Folge des am 10. August 1913 in Bukarest oder des am 7. September 1940 in Craiova geschlossenen Vertrages sind, insbesondere auf:

die Ansprüche des bulgarischen Staates auf den Grundbesitz oder seinen Gegenwert, der bei der Durchführung des 1913 geschlossenen Vertrages dem rumänischen Staat verblieben oder von diesem Privatpersonen übereignet worden ist;

auf den bebauten und unbebauten Grundbesitz, seinen Gegen- und Nutzungswert, der Privatpersonen bulgarischer Volkszugehörigkeit gehört, die in dem besagten Gebiet seit 1913 ansässig sind;

auf alle Ansprüche des rumänischen Staates an Privatpersonen bulgarischer Volkszugehörigkeit, die aus der Ausübung seiner Hoheitsrechte, seiner Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen und jeder Handlung oder Unterlassung der rumänischen Behörden in diesem Gebiet herrühren;

auf die Gesamtsumme der Renten, die der bulgarische Staat an seine Bürger bezahlte, die im Jahre 1913 rumänische Staatsbürger geworden sind;

auf den etwaigen Überschuß, der, aus dem Bevölkerungsaustausch herrührend, zugunsten Bulgariens verbleiben würde.

Alle anderen finanziellen Angelegenheiten, die eine Folge des am 7. September 1940 in Craiova abgeschlossenen Vertrages sind und nicht durch das obige Finanzabkommen erfaßt werden, bilden den Gegenstand eines besonderen, zwischen den beiden Regierungen noch zu schließenden Abkommens.

Geschlossen in Craiova in doppelter Ausfertigung am 7. September 1940.

Für Rumänien: Al. Cretzianu, Henri Georges Meitani

Für Bulgarien: S. Pomenov, Th. Papazoff

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 7 (1940), H.10, S.796-806.]